

Das II. Capitel

Von den ersten vier Stößen.

§. 14.

Es wäre demnach in den vorhergehenden die Positur gezeiget, mithin köhne es ferner darauf an, daß wir nun deutlich beschreiben, wie und auf was Weise der Ausfall geschehen, in welchen die Stöße angebracht und abgelehnet werden müsten.

Bei dem Ausfall wird zum Grunde gesetzt, daß man in der Positur stehe, wie sie §. 13. angegeben. Ehe man dazu schreitet muß die Motion, so man zu stoßen gedenket erst gemachet werden, z. E. wenn man die Quarte zu stoßen willens ist, muß man erst die Hand in Quarte drehen und darauf den Ausfall vornehmen: Man läst aber dabey den hintersten Fuß fest auf der Erde stehen und tritt mit dem vordersten etwa so weit als die Positur war, frisch fort; hiebey wird das hinterste Knie ganz gestreckt und das vorderste dergestalt gebogen, daß das Knie noch eine Handbreit über die Spitze des Fußes in gerader Linie unterwärts gerechnet, herüber stehet, andernfalls ist der Ausfall zu lang. Der Oberleib muß bei dem Ausfall recht vorgeschoben, anbey auch die gerade Linie im Ausfall Absatz gegen Absatz in acht genommen werden.

Bei dem Zurücktreten wird der Fuß leicht aufgehoben und an seinen vorigen Ort gesetzt. Der Leib ruhet wieder auf den linken Fuße, und wird die Hand im rückgehn in halb Tertie gedrehet, daß also fig. 3. Tab. I. völlig wieder heraus kommt.

Man muß auch acht geben, daß der Fuß im rückgehn nicht schleiffet oder auf der Erde scharret, sondern leise niedergesetzt wird, daß das Gewicht des Körpers gleich wieder hinten zu liegen kommt. Dann wann man sich dieses leichte Rückgehn nicht angewehnet, und es liegt etwas im Wege, oder man ist auf der Strasse in Action, so kan aus dem Rückgehn ein Fall werden. Dieses ist auch mit einer Ursache, daß man sich nicht zu langen Ausfällen gewöhnen muß.